

ÖVE-K 40-8

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

**Energieleitungen mit einem Mantel aus
Polychloropren oder gleichwertigem
synthetischen Gummi für Lichterketten
(Harmonisierte Typen)**

DK: 621.315.2:621.315.616:628.974.6

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 08

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 Energieleitungen mit Mantel aus Polychloropren oder gleichwertigem synthetischem Gummi für Lichterketten H05RN.....	5
§ 2 Energieleitungen mit Mantel aus Polychloropren oder gleichwertigem synthetischem Gummi für Lichterketten für den Einsatz mit bestimmten Lampenfassungen H03RN	9

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 22.8 S1 Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 8 Starkstromleitungen mit einem Mantel aus Polychloropren oder gleichwertigem synthetischem Gummi für Lichterketten verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-5	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 5 Gummi-Mantelmischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 8: ENERGIELEITUNGEN MIT EINEM MANTEL AUS POLYCHLOROPREN ODER GLEICHWERTIGEM SYNTHETISCHEM GUMMI FÜR LICHTERKETTEN

Dieser Teil gilt für gummiisolierte Leitungen mit Nennspannung U_0/U 300/500 V bzw. 300/300 V und einem Mantel aus Polychloropren oder gleichwertigem synthetischem Gummi zur Verwendung für Lichterketten.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§1 Energieleitungen mit einem Mantel aus Polychloropren oder gleichwertigem synthetischem Gummi für Lichterketten

Harmonisierter Leitungstyp¹⁾

1.1 Bezeichnung

H05RN-F für einadrige Leitungen
H05RNH2-F für flache, zweiadrige Leitungen

1.2 Nennspannung

300/500 V

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 1 oder 2

Jeder Leiter muß den in Tab. 1-1 und Tab. 1-2 festgelegten Werten entsprechen.

Der Leiter muß der Klasse 5 für feindrätige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen²⁾ entsprechen.

Die Einzeldrähte dürfen unverzinkt oder verzinkt sein.

1) Siehe CENELEC HD 22.8 S1.

2) Siehe ÖVE-K 86.

3) Siehe ÖVE-K 81-4.

1.3.2 Trennschicht

Über dem Leiter darf eine Trennschicht aus geeignetem Material aufgebracht sein.

1.3.3 Isolierhülle

Die Isolierhülle muß aus einer Gummi-Mischung des Typs EI4 bestehen und den technischen Bestimmungen³⁾ entsprechen.

Die Wanddicke der Isolierhülle muß den in Tab. 1-1 festgelegten Werten entsprechen.

1.3.4 Anordnung der Adern

Die Adern zweiadriger Leitungen müssen parallel liegen. Der mittlere Abstand der Leitermittelpunkte muß den in Tab. 1-1 angegebenen Werten entsprechen.

1.3.5 Kennzeichnung der Adern

Die Adern müssen farbig gekennzeichnet sein:

Einadrige Leitungen: braun,
Zweiadrige Leitungen: braun und hellblau.